

# **Amtliche Bekanntmachung**

Kleve, 05.07.2017

Laufende Nummer: 15/2017

## **Erste Änderungssatzung zur Fakultätsordnung der Fakultät Life Sciences an der Hochschule Rhein-Waal**

Herausgegeben  
von der Präsidentin  
der Hochschule Rhein-Waal

Marie-Curie-Straße 1, 47533 Kleve

# **Erste Änderungssatzung zur Fakultätsordnung der Fakultät Life Sciences an der Hochschule Rhein-Waal**

vom 07.11.2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 26 Abs. 2 S. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014, GV.NRW. S. 547) und der Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal vom 12. Oktober 2015 (Amtliche Bekanntmachung 14/2015) hat der Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences der Hochschule Rhein-Waal die nachfolgende Erste Änderungssatzung zur neuen Fakultätsordnung erlassen:

## **Artikel 1**

Als § 9a wird neu eingefügt:

### **§ 9a Dezentrale Kommission zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium**

- (1) Zur Beratung der Dekanin oder des Dekans wird zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen eine dezentrale Kommission im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen vom 01. März 2011 (Studiumsqualitätsgesetz) gebildet.
- (2) Die Kommission hat die in § 4 Absatz 1 Studiumsqualitätsgesetz genannten Aufgaben
- (3) Der Kommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  - (a) der Dekan oder die Dekanin der Fakultät,
  - (b) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - (c) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - (d) sechs Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (4) Die Mitglieder der Kommission gem. Abs. 3 Nr. (b) – (d) werden vom Fakultätsrat gewählt.
- (5) Die Mitglieder der Kommissionen, mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans, werden vom gesamten Fakultätsrat auf eigenen oder auf Vorschlag aus der Fakultät oder der Studierendenvertretung der Fakultät gewählt.

- (6) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (7) Die Kommissionen wählen aus der Mitte ihrer Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.
- (8) Für das Verfahren der Kommission gilt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates sinngemäß. Die Kommission tagt nichtöffentlich.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät Life Sciences der Hochschule Rhein-Waal vom 09.11.2016 und 14.12.2016.

Kleve, den

Die Präsidentin  
der Hochschule Rhein-Waal  
Dr. Heide Naderer